



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen**

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1832**

15) Regierungs-Ausschreiben, Feuerordnung betreffend. 1804

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8608**

## Nr. 14.

## Feuer-Verordnung. 1803.

Da dem Namens sämtlicher Gemeinden hiesigen Fürstenthums eingereichten Gesuch: ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, von Mitternacht 12 Uhr an, bei Licht Dreschen und Futterschneiden zu dürfen; aus bewegenden und auf das selbst eigene Wohl der Landesunterthanen abzweckenden Gründen nicht willfahret werden kann; dagegen aber, so wie es bey dem Dreschen geschehen, auch bey dem Futterschneiden, vorerst und bis auf weitere Verordnung erlaubt wird, damit des Morgens früh 3 Uhr den Anfang zu machen; so wird dies zu jedermanns Nachachtung mit dem Anhange bekannt gemacht, daß bey 5 Thaler vom Hausherrn zu bezahlender Strafe — wovon die Hälfte dem Denuncianten zukömmt — das zum Futterschneiden bestimmte Stroh Tags vorher abzuwerfen, und das Futter nur auf den Tennen, nicht aber auf den Bodens, und zwar nur bey verschlossener Laterne, und ohne daß bei der Arbeit geraucht werde, zu schneiden ist.

Die Polizey-Behörden, das Militair, die Bögte, Schützenmeister, Orts-Vorsteher und Feuerherren haben darauf zu sehen, daß diese Vorschrift auf das genaueste befolgt werde, und es haben besonders die Polizey-Behörden, Bögte, Schützenmeister und Feuerherren, bey eigener Dafürhaftung, dafür zu sorgen, daß in jedem Hause eine wohl verwahrte Laterne sey, und auf jeder Tenne ein Behälter angebracht werde, wohin zur Vermeidung der Feuersgefahr die Laterne zu setzen ist.

Höxter, den 10ten Octobr. 1803.

Fürstlich Dranien-Nassau-Corveyische Regierung.

v. Porbeck.

## Nr. 15.

Regierungs-Ausschreiben. Feuerordnung betreffend.  
1804.

Da man sich zur Verminderung der Feuers-Gefahr veranlaßt sieht, das in Ansehung des Taback-Rauchens auf den Straßen unterm 30ten August vorigen Jahrs erlassene Verbot näher zu bestimmen, und dem gemäß folgendes festzusetzen:

- 1) Das Tabackrauchen, auf den Straßen, ohne daß die Pfeife mit einem Deckel versehen wäre, wird bei 18 gr. Strafe,
- 2) das Rauchen in den Häusern ohne solchen Deckel, bei 1 Rthlr. Strafe, und

3) das Rauchen beim Dreschen, Futterschneiden in den Ställen und auf dem Boden gänzlich, und bey 3 Thlr. Strafe untersagt. Von der erkannt werdenden Strafe erhält der Denunciant die Hälfte, und es wird die Entschuldigung, daß die Pfeife nicht gebrannt habe, nicht angenommen.

Das Polizey-Collegium, die Polizeybediente, die Bögte, Schützenmeister, sonstige Vorsteher und die Feuerherrs, werden nachdrücklichst angewiesen, der eidlich übernommenen Verpflichtung gemäß, für die Befolgung dieser Polizey-Verordnung zu sorgen.

Höxter, den 11ten Junius 1804.

Fürstl. Dranien-Nassau Corveyische Regierung.

## Nr. 16.

### Regierungs-Ausschreiben in Betreff des Ufer-Baues. 1805.

Da das bisher in hiesigem Fürstenthume, an der Weser, noch weit mehr aber an der Neethe und den sämtlichen andern kleinen Bächen, gewöhnlich gewesene Vernachlässigen des Ufer-Baues, für das ganze Land den größten Nachtheil hervorbringt; auch die daraus, sowohl für das Ganze, als für die einzelnen Individuen entspringende Gefahr, mit jedem Jahre beträchtlich vergrößert wird, so siehet man sich veranlaßt, über diesen so wichtigen Gegenstand, mit Höchstherrlicher Genehmigung, für die Zukunft folgendes zu verordnen und festzusetzen.

1) Die Eigenthümer der an der Weser, der Neethe, Schelpe, Grube, wie auch an dem Saumer- und an der Vollerbache, gelegenen Grundstücke, sollen die Ufer, in so weit dieselben auf den Fluß oder Bach stoßen, in guten Stand setzen und unterhalten, damit durch die Nachlässigkeit Einzelner, die Nachbarn nicht gefährdet oder beschädiget werden; und stehet es selbigen in diesem Falle frei, den Regreß an den Schuldigen zu suchen.

Sollte indessen durch die Gewalt starker Eisgänge oder anderer Natur-Ereignisse, und nicht durch Nachlässigkeit, ein so großer Schade entstehen, daß dessen Ausbesserung über fünf bis zehn Thaler kosten würde, so ist von den Beschädigten ungesäumt dem Fürstl. Landbaumeister Anzeige zu thun, von diesem der Schaden zu besehen, und unter Einsendung des Kosten-Anschlags an unterzeichnete Behörde zu berichten, damit selbige über die Bezahlung aus der Landes-Kasse mit den Herrn Landständen sich benehmen könne.

2) Im Frühjahr und Herbst jedes Jahrs, und nach jeder Fluth — wenn das Wasser wieder in seine Ufer zurück getreten ist — sind die Orts-Vorsteher und Bögte bei 5 Thaler, auch dem Befinden nach, noch höherer Strafe verbunden, gemeinschaftlich die Ufer des in der Gemar-